VERORDNUNG (EWG) Nr. 1352/92 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1992

über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais, die in Frankreich am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 anzuwenden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1582/86 des Rates vom 23. Mai 1986 über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide (3) wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Der Interventionszeitraum für Mais endet am 31. Mai. Angesichts der ungewissen Absatzmöglichkeiten könnten sich die Marktbeteiligten durch diese zeitliche Beschränkung veranlaßt sehen, Ende Mai große Mengen Mais zur Intervention anzubieten, obwohl für diese nach dem genannten Stichtag noch gewisse Absatzmöglichkeiten bestünden. Dieser Situation kann dadurch abgeholfen werden, daß die Möglichkeit geschaffen wird, das genannte Getreide im Juni 1992 zur Intervention anzukaufen. Von dieser Möglichkeit darf jedoch angesichts der Maisüberschüsse in Frankreich nur dort Gebrauch gemacht werden.

Der Ankauf von Getreide zur Intervention ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 (5), durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über die Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2642/91 (7), und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/92 (9).

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die französische Interventionsstelle kauft gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1582/86 die Maismengen an, die ihr zwischen dem 1. und 30. Juni 1992 angeboten werden.

(2) Der zu zahlende Preis ist der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzte Interventionsankaufspreis gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, erhöht um sieben monatliche Zuschläge und ausgedrückt in Landeswährung nach Umrechnung zu dem am 31. Mai 1992 geltenden repräsentativen Kurs.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 erfolgt der Ankauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1581/86, (EWG) Nr. 1569/77 und (EWG) Nr. 1570/77. Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 erfolgt jedoch die letzte Lieferung der der Interventionsstelle im Rahmen der vorliegenden Verordnung anzubietenden Maismenge spätestens am 15. September 1992.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991, S. 20.
(8) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.
(9) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.